



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-17-042

In dem Verwaltungsverfahren

zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Fixel  
und den Beisitzer Jens Lück

am 23.08.2017 beschlossen:

1. Anlage 3 der Festlegung BK6-09-034 vom 09.09.2010 wird nach Maßgabe der Anlage geändert.
2. Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 12 MsbG sowie Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, neu abzuschließende Messstellenbetriebsrahmenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG wörtlich entsprechend den in der Anlage festgelegten Regelungen abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenbetriebsrahmenverträge sowie bereits bestehende Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 1 MsbG sind wörtlich an die in der Anlage festgelegten Regelungen anzupassen.
3. Tenorziffer 4 sowie die Anlage 4 der Festlegung BK6-09-034 vom 09.09.2010 werden aufgehoben. Soweit das Rechtsverhältnis zwischen einem Netzbetreiber und einem Dritten in der Vergangenheit ausschließlich durch einen Messrahmenvertrag entsprechend Anlage 4 der Festlegung BK6-09-034 vom 09.09.2010 ausgestaltet wurde, so ist dieser unverzüglich aufzuheben.
4. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, den Messstellenbetriebsrahmenvertrag in der Fassung, die dieser durch die vorliegende Festlegung erhalten hat, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Messstellenbetreibern einen Abschluss des Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Messstellenbetreiber unter Bezugnahme auf den in der Anlage festgelegten Standardvertrag

übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden.

5. Die Verfügungen nach den Tenorziffern 1 bis 3 Satz 1 sowie Tenorziffer 4 werden zum 01.10.2017 wirksam.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Anpassung des Messstellenrahmenvertrags für den Stromsektor an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Es richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an Messstellenbetreiber sowie an natürliche und juristische Personen, die in der Vergangenheit als Messdienstleister tätig gewesen sind.

(1) Am 02.09.2016 trat das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BGBl. I, S. 2034) in Kraft. Es führte mit Artikel 1 das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ein, das umfangreiche Vorgaben zum Inhalt von Messstellenverträgen im Sinne von § 9 MsbG trifft. Zugleich ersetzt das MsbG die §§ 21b-21i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Messzugangsverordnung (MessZV). Die Gesamtheit der Vorgaben im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende bewirkte eine erhebliche Veränderung des Rechtsrahmens, der den heute geltenden Standardverträgen zum Messwesen zugrunde liegt und machte eine Aktualisierung der Verträge erforderlich. Zuvor hatten die Beschlusskammern 6 und 7 bereits ebenfalls in parallelen Festlegungen vom 20.12.2016 unter den Az. BK7-16-142 bzw. BK6-16-200 die für das Messwesen relevanten Geschäftsprozesse einer ersten Änderung unterzogen und dabei insbesondere Übergangsregelungen geschaffen, um den durch das MsbG erforderlich gewordenen Systemwechsel vorzubereiten (im Weiteren: „Interimsfestlegungen“).

Aufgrund dieser Änderungen des Rechtsrahmens wurde es notwendig, Regelungen des Messstellenrahmenvertrags an die mit dem MsbG sowie den Interimsfestlegungen neu definierten Marktrollen anzupassen und die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers in die Vertragswerke zu integrieren.

(2) Auf Anregung der Bundesnetzagentur haben die Verbände BDEW und VKU sowie der bne Vorschläge zur Anpassung der geltenden Standardverträge erarbeitet. Die Verbände haben dabei, basierend auf den bislang festgelegten Standardverträgen, die aus ihrer Sicht durch das Inkrafttreten des MsbG erforderlichen Vertragsänderungen dargelegt.

(3) Vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage und auf Grundlage der durch die Verbände erarbeiteten Änderungsvorschläge haben die Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur am 01.03.2017 von Amts wegen unter getrennten Aktenzeichen förmliche Festlegungsverfahren zur Abänderung der bestehenden Verträge zum Messwesen eingeleitet. Die Einleitung haben sie auf der Internetseite sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 05/2017 vom 15.03.2017, S. 1705) veröffentlicht. Den Entwurf zur Anpassung des Messstellenrahmenvertrages haben die Beschlusskammern im Zeitraum vom 01.03.2017 bis zum 29.03.2017 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur öffentlichen Konsultation gestellt. Mit E-Mail vom 03.03.2017 haben die Beschlusskammern das Bundeskartellamt, die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die formal für den Strom- und Gasbereich getrennten Verfahren wurden inhaltlich eng miteinander verknüpft.

(4) Im Rahmen der Konsultation, die auch den Entwurf eines überarbeiteten Netznutzungsvertrags umfasste, haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

Albwerk GmbH & Co. KG, Avacon AG, Bayernwerk AG, Becker Büttner Held (BBH), BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Bundesverband Energiespeicher BVES, DB Energie GmbH; E.DIS AG, EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG; EnBW Energie Baden-Württemberg AG; Energieversorgung Cottbus GmbH, Energieversorgung Inselsberg GmbH; eneREGIO GmbH; E.ON Energie Deutschland GmbH; E WIE EINFACH GmbH; e.wa riss Netze GmbH; EWE NETZ GmbH; EWR Remscheid GmbH; GEODE - Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilernetzen; GeraNetz GmbH; GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen, HanseWerk AG; innogy SE; Mittelhessen Netz GmbH; MVV Energie AG, Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Netzgesellschaft Schwerin mbH, Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co.KG, Pfalzwerke Netz AG, Saalfelder Energienetze GmbH, Schleswiger Stadtwerke GmbH, Schleswig-Holstein Netz AG, Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stadtwerke Flensburg GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Stadtwerke Konstanz GmbH; Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH, Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Stadtwerke Niesky GmbH, Stadtwerke Nürtingen GmbH, Stadtwerke Oranienburg GmbH, Stadtwerke Passau GmbH, Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, Stadtwerke Rottenburg (Wümme) GmbH Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH Stadtwerke Torgau GmbH, Stadtwerke Weinheim GmbH, Stadtwerke Wernigerode GmbH, Stadtwerke Zeven GmbH, StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, SW Kiel Netz GmbH, SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Unterfränkische Überlandzentrale eG, Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

(5) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

Ob des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederung vorangestellt.

1. Zuständigkeit .....	6
2. Rechtsgrundlage.....	6
3. Formelle Anforderungen .....	6
3.1. Adressaten der Festlegung.....	6
3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung.....	6
3.3. Beteiligung zuständiger Behörden .....	7
3.4. Formgerechte Zustellung .....	7
4. Aufgreifermessen.....	7
5. Materielle Voraussetzungen .....	8
5.1. Änderung des Messstellenrahmenvertrags (Tenor zu 1.).....	8
5.1.1. Umbenennung in Messstellenbetreiberrahmenvertrag.....	8
5.1.2. Regelungstiefe der Änderungsfestlegung .....	9
5.1.3. Spartenübergreifende Grundausrichtung .....	9
5.1.4. Vorgabe separater Vertragsmuster für Strom und Gas .....	10
5.2. Begründung der Änderungen in den einzelnen Vertragsklauseln.....	10
5.2.1. § 1 MSB-RV.....	11
5.2.2. Wegfall § 2 MRV a.F.....	12
5.2.3. § 2 MSB-RV.....	12
5.2.4. § 3 MSB-RV.....	13
5.2.5. § 4 MSB-RV.....	13
5.2.6. § 5 MSB-RV.....	14
5.2.7. § 6 MSB-RV.....	16
5.2.8. § 7 MSB-RV.....	16
5.2.9. § 8 MSB-RV.....	19
5.2.10. § 9 MSB-RV.....	19
5.2.11. § 10 MSB-RV.....	20
5.2.12. § 11 MSB-RV.....	21
5.2.13. § 12 MSB-RV.....	22
5.2.14. § 13 MSB-RV.....	22
5.2.15. § 14 MSB-RV.....	23
5.2.16. Wegfall des § 14 MRV a.F.....	24
5.2.17. § 15 MSB-RV.....	24
5.3. Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (Tenor zu 2.).....	25
5.4. Aufhebung des Messrahmenvertrags (Tenor zu 3.).....	26
5.5. Textformerfordernis bei Vertragsschluss (Tenor zu 4.) .....	28
5.6. Befristung des Wirksamwerdens (Tenor zu 5.) .....	28
5.7. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.) .....	29

## **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung folgt aus § 54 Abs. 1, Abs. 3 EnWG, §§ 47, 75 MsbG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Änderungen der Anlage 3 der Festlegung BK6-09-034 nach dem Tenor zu 1.) basieren auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG, § 47 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, § 75 Nr. 2, 3, 4, 10 MsbG. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung im Tenor zu 2.), den hier festgelegten Messstellenbetriebsrahmenvertrag abzuschließen und die bereits auf Basis der Festlegung BK6-09-034 abgeschlossenen Messstellenrahmenverträge anzupassen, ist § 29 Abs. 1, 2 EnWG, § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG. Die Aufhebung des Messstellenvertrages durch den Tenor zu 3.) beruht auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG. Die Vorgabe im Tenor zu 4.) zur Ermöglichung der Textform basiert auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG, § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG. Die mit Tenorziffer 5 ausgesprochene aufschiebende Befristung findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 6 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

## **3. Formelle Anforderungen**

### **3.1. Adressaten der Festlegung**

Das Verfahren richtet sich zunächst an die möglichen Vertragsparteien eines Messstellenbetriebsrahmenvertrages und damit an die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und an Messstellenbetreiber. Adressat sind alle Messstellenbetreiber, die nicht mit dem Netzbetreiber identisch sind, unabhängig davon, ob es sich um einen grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber handelt und ob die Messlokation mit konventioneller Messtechnik oder modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen ausgestattet ist. Darüber hinaus richtet es sich an natürliche und juristische Personen, die in der Vergangenheit als Messdienstleister tätig gewesen sind. Sofern Letztere Adressaten der Festlegungsentscheidung zum Erlass des Messrahmenvertrages im Tenor zu 4.) der Festlegung BK6-09-034 waren, sind sie auch Adressaten bzgl. deren Aufhebung.

### **3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung**

Die erforderliche Anhörung gem. § 67 EnWG wurde durchgeführt. Die Beschlusskammer hat vom 01.03.2017 bis zum 29.03.2017 mittels Internetveröffentlichung die Dokumentenentwürfe zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens wurde außerdem im Amtsblatt der Behörde veröffentlicht (siehe Amtsblatt 05/2017 vom 15.03.2017,

S. 1705). Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

### **3.3. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die Beteiligung der zuständigen Behörden ist ordnungsgemäß erfolgt. Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden am 03.03.2017 über die Einleitung des Verfahrens informiert. In der Länderausschusssitzung vom 13.07.2017 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Änderungsfestlegung informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 02.08.2017. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 02.08.2017 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **3.4. Formgerechte Zustellung**

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung erfolgt gemäß § 73 EnWG. Die Einzelzustellung an die Adressaten wird wirksam durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Änderungsfestlegung gemäß § 29 Abs. 2 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Änderungsfestlegung ergeht gegenüber der Gruppe der deutschen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber sowie gegenüber den Gruppen der in Deutschland tätigen Messstellenbetreiber sowie früheren Messdienstleister und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt (voraussichtlich ABl. 17/2017 vom 06.09.2017) einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den o.g. Personen als zugestellt.

## **4. Aufgreifermessen**

Die Festlegung dient der bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb i.S.d. §§ 47 Abs. 2 und 75 MsbG. Es werden für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Vorgaben für die Abwicklung des Messstellenbetriebes zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber fortgeschrieben. Bereits aufgrund der alten Rechtslage ist eine weitgehende Harmonisierung der Vertragswerke erfolgt, die nunmehr auch die Vorgaben des MsbG berücksichtigt und für alle Messstellenbetreiber gleichermaßen gilt.

Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen aus §§ 47 Abs. 2, 75 MsbG ausgeübt. Das Inkrafttreten des MsbG führte eine erhebliche Änderung des Rechtsrahmens für den Bereich des Messstellenbetriebs sowohl im Strom- als auch im Gassektor herbei. Es wurden neue Rechte und Pflichten der verschiedenen Marktbetrei-

ligten begründet, zudem wurden die Aufgabenbereiche der Marktbeteiligten neu definiert bzw. – wie im Fall des Messdienstleisters – mit den Aufgabenbereichen anderer Marktbeteiligter verschmolzen. Die bisherigen Festlegungen der Verträge zum Messwesen bildeten diese Rechtslage nicht ab. Sie bedurften daher einer zeitnahen Anpassung an das geltende Recht. Durch die Vorgabe des aktualisierten Standardvertrages wird der Transaktionsaufwand für überregional tätige Messstellenbetreiber begrenzt und ein Markteintritt wirtschaftlich darstellbar. Dabei wurden die Regelungen für Strom und Gas weitestgehend deckungsgleich angepasst, um auch insofern für spartenübergreifende Messstellenbetreiber und Netzbetreiber eine möglichst einheitliche Vertragsabwicklung zu gewährleisten. Spartenspezifische Besonderheiten wurden berücksichtigt, soweit dies erforderlich war.

Anders als in der durchgeführten Konsultation hat die Beschlusskammer davon abgesehen, neben dem hier festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag zugleich auch den Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag festzulegen. Dies hat verfahrensökonomische Gründe. Damit der Messstellenbetreiberrahmenvertrag zeitgleich mit den Festlegungen zum Interimsmodell (BK6-16-200 / BK7-16-142) am 01.10.2017 in Kraft treten kann, ist der Messstellenbetreiberrahmenvertrag vorgezogen worden. Dieser betrifft im Gegensatz zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag sowohl den Strom- als auch den Gasbereich. Die Festlegung des letztgenannten Vertrages ist im Nachgang zum Jahresende 2017 beabsichtigt.

## **5. Materielle Voraussetzungen**

Nachfolgend werden die Inhalte der Festlegung im Detail erläutert und begründet. Dabei wird schwerpunktmäßig auf diejenigen Punkte eingegangen, die sich im Vergleich zur Altfestlegung geändert haben.

### **5.1. Änderung des Messstellenrahmenvertrags (Tenor zu 1.)**

Der nachfolgende Abschnitt zeigt die zentralen Ausgestaltungsleitlinien auf, die die Beschlusskammer bei der Änderung des Messstellenrahmenvertrages verfolgt hat. Sodann werden die einzelnen getroffenen Neuregelungen schwerpunktmäßig dargestellt und begründet. Soweit sich in der nach Tenorziffer 1 zu ersetzenden Anlage materielle Vorgaben im Vergleich zur derzeit noch geltenden Vorversion nicht geändert haben, wird auf die entsprechenden Begründungen zu den Vorfassungen verwiesen.

#### **5.1.1. Umbenennung in Messstellenbetreiberrahmenvertrag**

Auf Vorschlag des BDEW wurde der Messstellenrahmenvertrag im Zuge der Überarbeitung des Vertragstextes in „Messstellenbetreiberrahmenvertrag“ (im Folgenden: MSB-RV) umbenannt. Diese Formulierung lehnt sich an den Lieferantenrahmenvertrag an, der ebenfalls nach der Marktrolle des wettbewerblichen Vertragspartners benannt ist. Dies dient der Klarstellung am

Markt und der Unterscheidbarkeit der einzelnen Vertragstypen des § 9 Abs. 1 MsbG. Durch die Umbenennung soll keine Aufhebung, sondern eine bloße Änderung des bisher festgelegten Vertrages erfolgen. Bestehende Messstellenrahmenverträge bedürfen daher nicht der Aufhebung, sondern können unter Beachtung der Vorgaben der vorliegenden Entscheidung an den in der Anlage befindlichen Standardvertrag angepasst werden.

### **5.1.2. Regelungstiefe der Änderungsfestlegung**

Wesentliches Ziel des Messstellenbetreiberrahmenvertrages ist es, die neuen Vorgaben des MsbG zu berücksichtigen und so ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die Marktbeteiligten, insbesondere die Vertragsparteien des Messstellenbetreiberrahmenvertrages, zu schaffen. Dem Interesse des Marktes, die in kurzer Zeit erforderliche umfangreiche Anpassung an das neue Regelungsregime praktisch handhabbar zu gestalten, wird dadurch Rechnung getragen, dass bewährte Regelungen, die keiner Neuregelung aufgrund des MsbG bedurften, möglichst beibehalten werden. Gegenüber dem Messstellenrahmenvertrag alter Fassung erfolgt also keine vollständige Systemänderung.

Die Festlegung berücksichtigt außerdem, dass im Strom bis zum 31.12.2019 und für Gas gegebenenfalls auch dauerhaft das sog. „Interimsmodell“ (BK6-16-200 /BK7-16-142) für die Marktkommunikation gilt, wonach die Übermittlung von Messwerten aus intelligenten Messsystemen abweichend von § 60 Abs. 2 S. 1 MsbG über den Netzbetreiber erfolgt. In einer Festlegung zum sogenannten „Zielmodell“ sind dann zumindest im Stromsektor zwingend die Vorgaben des MsbG zur sternförmigen Datenkommunikation zu beachten. Ziel der vertraglichen Regelungen ist es, nach Möglichkeit sowohl die im Interimsmodell geltende Übergangsregelung zu § 60 Abs. 2 MsbG abzubilden als auch das spätere Zielmodell. Daher sind Vertragsregelungen wie etwa § 9 Abs. 2 MSB-RV so formuliert, dass sie sowohl im Interims- als auch im Zielmodell für beide Sparten Anwendung finden können. Aus demselben Grund hat sich die Beschlusskammer entschlossen, auch Regelungen des MsbG, die erst später Geltung entfalten – dies betrifft insbesondere das Auswahlrecht des Anschlussnehmers nach § 6 MsbG – bereits jetzt im Messstellenbetreiberrahmenvertrag abzubilden. Dies soll es erlauben, den neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag möglichst langfristig über das Interimsmodell hinaus zu nutzen und dabei auf bereits bekannte und bewährte Vertragsinhalte des MRV a.F. zurückzugreifen.

### **5.1.3. Spartenübergreifende Grundausrichtung**

Im Interesse einer Prozesshomogenität wurden trotz des Schwerpunktes der Neuerungen durch das MsbG im Strombereich die Regelungen für Strom bzw. Gas weitgehend angeglichen. So wird an die bisherige Praxis der Beschlusskammer bei vorangegangenen Festlegungen angeknüpft. Regelungen, die keine spartenspezifische Differenzierung aufgrund der neuen

Vorgaben des MsbG erfordern, wurden aus vorangegangenen Festlegungen weitgehend übernommen bzw. nur geringfügig modifiziert, so dass die Festlegungen für den Sektor Strom und den Sektor Gas auch weiterhin viele Parallelen aufweisen. Im Interesse eines einheitlichen Verständnisses wurden die Messstellenrahmenverträge für Strom und Gas daher inhaltlich eng aneinander angeglichen.

#### **5.1.4. Vorgabe separater Vertragsmuster für Strom und Gas**

Die bisherigen Festlegungen der Beschlusskammern verwiesen auf einen spartenübergreifenden Standardvertrag, der nicht zwischen den unterschiedlichen Sektoren Strom und Gas differenzierte. Nunmehr haben sich die Beschlusskammern entschlossen, jeweils eigene Standardverträge für den Strom- und den Gassektor vorzugeben. Diese Entscheidung basiert auf der Grundtendenz des MsbG, vorwiegend stromspezifische Regelungen zu treffen, indem es intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen in § 2 Nr. 7 bzw. Nr. 15 MsbG als Messeinrichtung „zur Erfassung elektrischer Energie“ bzw. zur Widerspiegelung „des tatsächlichen Elektrizitätsverbrauchs“ definiert. Für den Gasbereich hat der Gesetzgeber auf die Vorgabe eines geschlossenen Systems zur Einführung intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen verzichtet. Die grundlegenden Vertragsinhalte sind deckungsgleich, jedoch werden spartenspezifische Besonderheiten unmittelbar aufgenommen. Diese Differenzierung ist dem Wunsch der Marktbeteiligten folgend schon auf der Eingangsseite dadurch deutlich gemacht worden, dass das Vertragsdokument nunmehr als „Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom“ bezeichnet ist.

#### **5.2. Begründung der Änderungen in den einzelnen Vertragsklauseln**

Nachfolgend werden die an den einzelnen Vertragsklauseln vorgenommenen Änderungen dargestellt und begründet. In der Anlage sind die gegenüber der bisherigen Fassung des Messstellenrahmenvertrags vorgenommenen Änderungen kenntlich gemacht. Hinzufügungen sind im Wege eines „Änderungsmodus“ drucktechnisch abgesetzt, wegfallende Inhalte durch eine entsprechende Streichung markiert. In Summe ergibt sich hieraus die künftig gültige Fassung des MSB-RV. Da die vorliegende Entscheidung weite Teile des ursprünglichen Messstellenrahmenvertrages unberührt lässt, hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, eine Änderungsfestlegung zu erlassen, anstatt die Festlegung aufzuheben und insgesamt neu zu beschneiden. Die so in weiten Teilen erhaltene Bestandskraft des bisherigen Standardvertrages gewährt den Marktbeteiligten zeitnah ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit im Hinblick auf die Kontinuität der Prozessstruktur. Um allen Marktbeteiligten einen einfachen Überblick über die künftige Struktur des MSB-RV zu verschaffen, wird die Beschlusskammer zeitnah nach dem Erlass der vorliegenden Entscheidung eine konsolidierte Lesefassung auf ihrer Internetseite bereitstellen, in der die getroffenen Änderungen in den Text der Festlegung eingearbeitet sind.

### 5.2.1. § 1 MSB-RV

Satz 1 beschreibt den Geltungsbereich des Vertrages und integriert darüber hinaus in Umsetzung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG die Aufgabe der Messung in den Messstellenbetrieb. Im Gegensatz zu der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende findet der Messstellenbetriebsrahmenvertrag nicht mehr ausschließlich dann Anwendung, wenn der Anschlussnutzer eigeninitiativ einen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt. Dass dieser Fall auch weiterhin vom Anwendungsbereich des Messstellenbetriebsrahmenvertrages erfasst ist, stellt Buchstabe b) klar.

Der Vertrag regelt nunmehr die Durchführung des Messstellenbetriebs an den Messlokationen von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern, für die nicht der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig ist. Zwar ist grundzuständiger Messstellenbetreiber zunächst der Netzbetreiber, wie aus § 2 S. 1 Nr. 4 MsbG folgt. Es besteht für den Netzbetreiber aber auch die Möglichkeit einer Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41ff. MsbG. In einem solchen Fall fallen Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auseinander, so dass nach Buchstabe a) ein Messstellenbetriebsrahmenvertrag abzuschließen ist.

Auf Anregung der Avacon AG und der von ihr im Rahmen der Konsultation vertretenen Unternehmen ist klargestellt worden, dass sich der Geltungsbereich des Vertrages auf Messlokationen von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern bezieht. „Anlagenbetreiber“ sind in § 2 S. 1 Nr. 1 MsbG definiert. Erfasst sind Messlokationen aller Anlagenbetreiber, da letztere im MsbG unabhängig von der Höhe der installierten Leistung adressiert werden (vgl. § 29 Abs. 3 MsbG). Da „sonstige Anschlussnutzer“ im MsbG nicht existieren, wurden sie im Vergleich zu der zur Konsultation gestellten Fassung wieder gestrichen.

Neu in den Geltungsbereich des Vertrages aufgenommen wurde auch die unter lit. c) genannte Konstellation, in welcher der Anschlussnehmer nach § 6 MsbG einen nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt. Auf Wunsch einiger Konsultationsteilnehmer, etwa von BDEW und VKU und der EnBW AG, ist darauf hinzuweisen, dass eine Beauftragung durch den Anschlussnehmer ausweislich des § 6 Abs. 1 S. 1 MsbG frühestens ab dem 01.01.2021 stattfinden kann und damit der Vertrag in dieser Konstellation erst dann einen praktischen Anwendungsbereich hat.

Der Vertrag ist unabhängig davon anzuwenden, ob an der jeweiligen Messlokation noch konventionelle Messtechnik verbaut ist (z.B. Ferrariszähler) oder ob eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut ist bzw. gem. § 5 installiert werden soll

In Umsetzung der Konsultationsanmerkungen von bne, der Stadtwerke Leipzig GmbH und der EnBW AG werden abweichend von der bisherigen Festlegung des Messstellenrahmenvertrages die neuen Begrifflichkeiten Marktllokation und Messlokation verwendet. Damit wird die mit der

Festlegung BK6-16-200 eingeführte Begriffssystematik von Markt- und Messlokalationen auf den Geltungsbereich des Messstellenbetreiberrahmenvertrages übertragen. Dies ermöglicht ein konsistentes Ineinandergreifen prozessualer und vertraglicher Regelungen zum Messwesen. Die Definitionen in § 1 S. 4 bis 8 werden ebenfalls in dem von BDEW entwickelten und veröffentlichten „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt, Version 1.1“ verwendet. Somit erfolgt nach der Anpassung der Festlegungen zur Marktkommunikation ein weiterer Schritt der Harmonisierung der Begrifflichkeiten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass im Markt ein einheitliches Verständnis zugrunde gelegt werden kann und die Marktkommunikation und die vertragliche Abwicklung des Messstellenbetriebs widerspruchsfrei möglich sind.

### **5.2.2. Wegfall § 2 MRV a.F.**

Da die bisher in § 2 des Messstellenrahmenvertrages enthaltenen Begriffsdefinitionen größtenteils gesetzlich definiert bzw. teilweise entfallen sind, wurde auf eine Wiederholung der Definitionen im Vertrag verzichtet.

### **5.2.3. § 2 MSB-RV**

Absatz 1 S. 1 entspricht weitestgehend dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 des bisherigen Vertragstextes. Der dort enthaltene Verweis auf § 8 MessZV musste aufgrund der Aufhebung der MessZV durch Art. 12 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende angepasst werden. Er nimmt nunmehr Bezug auf die eng an § 8 Abs. 1 MessZV orientierte Regelung des § 8 Abs. 1 MsbG. Im Vergleich zur Konsultationsversion wurde eine Formulierung gewählt, die den Messstellenbetreiber verpflichtet, nicht nur das MsbG, sondern sämtliche gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass im Rahmen der nach den gesetzlichen Vorgaben noch verbleibenden Spielräume die Höhe des Verbrauchs und das Verbraucherverhalten oder die Höhe der Erzeugung vom Messstellenbetreiber berücksichtigt werden.

§ 3 Abs. 2 S. 1 MRV a.F. konnte gestrichen werden, da das Zählverfahren nunmehr insbesondere in § 55 MsbG gesetzlich geregelt ist. Um deutlich zu machen, dass der Netzbetreiber bei der Bestimmung des Anbringungsortes von Mess- und Steuereinrichtungen sämtliche sich aus § 22 Abs. 2 NAV ergebenden Pflichten einzuhalten hat, wurde der Verweis auf den gesamten Absatz erweitert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Interessen des Anschlussnutzers bei der Wahl des Aufstellungsortes zu wahren sind, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **5.2.4. § 3 MSB-RV**

§ 3 ersetzt § 4 Abs. 1 MRV a.F.

Die Vorschrift betrifft zum einen diejenigen Fälle, in denen der Anschlussnutzer eigeninitiativ einen Dritten (= wettbewerblichen Messstellenbetreiber) beauftragt hat. Zum anderen ist der Anwendungsbereich des § 3 eröffnet, wenn der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen des § 6 MsbG einen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat.

Die Vorschrift soll in Anlehnung an § 15 MsbG sicherstellen, dass der Netzbetreiber von einem Wechsel des Messstellenbetreibers rechtzeitig Kenntnis erlangt, um evtl. notwendige vorbereitende Maßnahmen durchführen zu können. Um die vom MsbG intendierte größtmögliche Automatisierbarkeit (vgl. u.a. §§ 47 Abs. 2 Nr. 7, 52 Abs. 1 S. 2 MsbG) der Datenverarbeitung zu erreichen, ist anstelle einer Vorlage von Nachweisen als Standardfall bei jedem Wechsel angestrebt, dass der Netzbetreiber nur in begründeten Einzelfällen einen Nachweis der Beauftragung verlangen kann. Um aus der zugunsten der Einfachheit und Schnelligkeit der Wechselprozesse getroffenen grundsätzlichen Freistellung von der Nachweisführung keine negativen Konsequenzen zu Lasten des Netzbetreibers erwachsen zu lassen, hat der Messstellenbetreiber ihn von hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Klarzustellen ist, dass für den Abschluss des Messstellenbetreiberrahmenvertrages zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber eine konkrete Beauftragung durch einen Endkunden (noch) nicht erforderlich ist. Der Vertrag kann auch vor der ersten Kontrahierung mit einem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer abgeschlossen werden. Die Vorschrift des § 3 ist allerdings erst anwendbar, wenn der Messstellenbetreiber einen Kunden gewonnen hat und dieser im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation anzumelden ist.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 MRV a.F wird in § 5 Abs. 2 MSB-RV überführt.

Die Regelung des § 4 Abs. 3 MRV a.F. erübrigt sich, da bereits gem. § 10 Abs. 3 MsbG eine Behinderung des Lieferantenwechsels des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers durch Messstellenverträge i.S.d. § 9 Abs. 1 MsbG unzulässig ist und den Anschlussnutzer/Anschlussnehmer vor einer Vereinbarung zu seinen Lasten schützt.

#### **5.2.5. § 4 MSB-RV**

Die Vorschrift knüpft an § 5 MRV a.F an.

Um die Regelungen des Netznutzungsvertrages und des Messstellenbetreiberrahmenvertrages zu harmonisieren, hat sich die Beschlusskammer entgegen der Formulierung in der zur Konsultation gestellten Fassung dazu entschieden, sich in Absatz 1 an der bereits in der Praxis angewandten und bewährten Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Netznutzungsvertrages (Az. BK6-13-042) zu orientieren und entsprechend für den Messstellenbetrieb anzupassen.

Absatz 1 erklärt die Festlegungen zu den Geschäftsprozessen auf vertraglicher Grundlage für anwendbar. Gemeint sind damit insbesondere die Wechselprozesse im Messwesen (WiM) und die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE). Auch die GPKE sieht Geschäftsprozesse vor, die die Abwicklung zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber betreffen, so etwa den durch das sog. „Interimsmodell“ von der WiM in die GPKE übernommenen Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ und den neu in die GPKE aufgenommenen Prozess 6 „Messwertübermittlung im Fehlerfall“.

Zudem soll Absatz 1 sicherstellen, dass die Festlegungen zur Marktkommunikation auch bei einer Änderung derselben in den Vertrag einbezogen sind, ohne dass eine Vertragsänderung erforderlich ist. Dies gilt generell, aber mit besonderer Rücksicht auf die derzeitige Überarbeitung der Prozesse für das sog. „Zielmodell“, welches gem. § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG spätestens mit Ablauf des 31.12.2019 in Kraft treten soll. Gleichzeitig schließt die Formulierung in Absatz 1 nicht aus, dass im Einzelfall auch andere Festlegungen der Marktkommunikation Vertragsgegenstand sind, wenn deren Prozesse die Vertragsinhalte berühren.

Absatz 2 übernimmt die Formulierung aus § 4 Abs. 2 Netznutzungsvertrag und verpflichtet die Vertragspartner zur Durchführung des elektronischen Datenaustausches nach Maßgabe der Dokumente des Gremiums „EDI@Energy“. Bei der im Markt vorherrschenden Vielzahl der Akteure bedarf es nach eigener Erfahrung der Kammer zur Vermeidung von erheblichen Abwicklungsunsicherheiten einer teilweise feingliedrigen und technischen Standardisierung über Geschäftsprozessausprägungen bis hin zu elementaren Vorgaben zur Erstellung von EDIFACT-Nachrichten. Solche Dokumente werden durch Expertenrunden erarbeitet, die sowohl hinsichtlich der vertretenen Markttrollen als auch hinsichtlich der beteiligten Verbände multilateral besetzt sind. Im Anschluss an die Verabschiedung im jeweiligen Gremium findet eine durch die Bundesnetzagentur koordinierte nichtförmliche Konsultation statt, die sicherstellt, dass etwa noch vorliegende Einwände jeglicher Marktakteure Gehör finden. Die Beschlusskammer hält es bei Dokumenten dieser Art für vertretbar, wenn diese auch ohne förmliches Verwaltungsverfahren und ohne förmliche Festlegung zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages für maßgeblich erklärt werden.

#### **5.2.6. § 5 MSB-RV**

Aus redaktionellen Gründen wurden die Regelungen zur Installation der Messeinrichtung aus § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 MRV a.F. in einem Paragraphen zusammen geführt. Sie gelten unabhängig davon, ob es sich um einen Wechsel der Messeinrichtung, Arbeiten an einer bestehenden Messeinrichtung, eine Erstinstallation (z.B. in einem Neubau) oder einen Ausbau der Messeinrichtung handelt.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 MRV a.F. konnte dagegen entfallen, da sie eine Konstellation betraf, in welcher Messung und Messstellenbetrieb auseinanderfielen. Dies ist nach der neuen Rechtslage wie beschrieben nicht mehr zulässig.

Absatz 1 Satz 1 deckt sich mit der Regelung des § 6 Absatz 2 MRV a.F. Nach der Niederspannungsanschlussverordnung ist nur der Anschlussnehmer über den Netzanschlussvertrag an die Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden: TAB) gebunden. Der Anschlussnehmer hat folglich sicherzustellen, dass keine Arbeiten an der Messlokation durchgeführt werden, die im Widerspruch zu den TAB stehen. Damit gelten diese mittelbar im Verhältnis zum Messstellenbetreiber. Die TAB des Netzbetreibers werden durch Absatz 1 auch im Verhältnis zum Messstellenbetreiber für unmittelbar anwendbar erklärt. Der Netzbetreiber trägt die Beweislast für die Erforderlichkeit der in den TAB aufgestellten Anforderungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die TAB diskriminierungsfrei formuliert und angewendet werden. Dies gilt insbesondere, wenn er gleichzeitig den grundzuständigen Messstellenbetrieb durchführt. TAB, die nicht den Kriterien des § 17 Abs. 1 EnWG entsprechen, werden nicht Vertragsbestandteil.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert § 3 Abs. 2 MsbG und verpflichtet den Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, die technischen Einrichtungen der Messlokation ordnungsgemäß zu errichten, zu erweitern, zu ändern und instand zu halten. Dabei sind sämtliche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Absatz 2 S. 1 übernimmt die bisherige stromseitige Regelung des § 4 Absatz 2 MRV a.F. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass nur ausreichend qualifizierte Installateure Arbeiten an den technischen Einrichtungen der Messlokation durchführen, um – in Ergänzung zu § 2 Abs. 3 – das Interesse des Netzbetreibers an einer sicheren und störungsfreien Versorgung zu wahren. Im Rahmen der Konsultation wurde seitens der EHA Energiehandelsgesellschaft und mbH & Co. KG angemerkt, die bestehende Regelung führe dazu, dass Netzbetreiber regelrechte Präqualifikationen von Messstellenbetreibern durchführen würden. Aus diesem Grunde wurde nunmehr Absatz 2 Satz 2 eingeführt. Die Vorschrift orientiert sich an § 13 Abs. 2 S. 4, 2. HS NAV und soll sicherstellen, dass der Netzbetreiber die Aufnahme in das Installateurverzeichnis nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern kann. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Installateure in das Verzeichnis aufzunehmen. Die gestellten Anforderungen dürfen dabei nicht höher sein als die Anforderungen an eigenes Personal des Netzbetreibers. Mit der Vorschrift soll eine Diskriminierung von Messstellenbetreibern, die nicht mit dem Netzbetreiber identisch sind, ausgeschlossen werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass sich auf dem Markt der Messstellenbetreiber Wettbewerb entfalten kann, indem die Akteursvielfalt gestärkt wird.

Durch die neu eingefügte Regelung des Absatz 3 soll verhindert werden, dass es zum Scheitern oder zur Verzögerung des Umbaus kommt. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an einen Konsultationsbeitrag der EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, die darauf hinwies,

dass einige Netzbetreiber den Zugang zum Zähler über Schlösser gesichert haben. Die Vorschrift soll verhindern, dass der neue Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber am Zutritt der Räumlichkeiten, in denen sich die Messlokation befindet, gehindert werden kann. Dem Messstellenbetreiber wird so ermöglicht, Vertragspflichten, die beispielsweise auch aus Verträgen zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer resultieren können, erfüllen zu können.

#### **5.2.7. § 6 MSB-RV**

Absatz 1 entspricht § 7 Abs. 1 MRV a.F., soweit die technischen Einrichtungen für den Strombereich relevant sind.

Die EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG hat im Rahmen der Konsultation angemerkt, dass viele Netzbetreiber in den separat abzuschließenden Pacht- oder Kaufverträgen Regelungen vorsehen, die im Widerspruch zum übergeordneten Standardvertrag stehen (z.B. Ausschluss elektronischer Rechnungslegung). Deswegen sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, klarzustellen, dass durch einen solchen Vertrag nicht von den im Messstellenbetriebsrahmenvertrag geregelten Standards und den geltenden Geschäftsprozessen abgewichen werden darf. Der Regelungsgegenstand derartiger Verträge hat sich ausschließlich auf den Kauf/die Nutzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu beziehen und darf keine Umgehung des festgelegten Standardvertrages darstellen.

Absatz 2 entspricht weitestgehend § 7 Abs. 2 MRV a.F. Lediglich das Wort „dulden“ ist durch das Wort „ermöglichen“ ersetzt worden. Diese Änderung ergänzt die Regelung des § 5 Abs. 3 und erfolgt ebenfalls in Anlehnung an den dort genannten Konsultationsbeitrag der EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG. Der bisherige Messstellenbetreiber soll verpflichtet werden, einem Scheitern oder einer Verzögerung des Umbaus entgegenzuwirken. Damit besteht nunmehr keine passive Duldungs-, sondern eine aktive Handlungspflicht des bisherigen Messstellenbetreibers.

Auf einen Hinweis der Stadtwerke Leipzig GmbH wird klargestellt, dass im Verhältnis zum bisherigen Messstellenbetreiber zwar grundsätzlich der neue Messstellenbetreiber bestimmen kann, zu wann der Wechsel des Messstellenbetreibers stattfindet und die Messlokation übergeht. Hierbei sind jedoch selbstverständlich ggf. gesetzlich oder behördlich gesetzte Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Fristen aus der WiM verbindlich, wie sich bereits aus § 4 ergibt.

Die Absätze 3 und 4 sind inhaltsgleich mit § 7 Abs. 3 und 4 MRV a.F.

#### **5.2.8. § 7 MSB-RV**

§ 7 entspricht weitgehend § 8 MRV a.F.

Absatz 1 verpflichtet den Messstellenbetreiber, die den Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG umfassenden Aufgaben zuverlässig durchzuführen. Dies umfasst die Beachtung sämtlicher Anforderungen, die sich aus dem Gesetz – etwa dem MsbG oder dem MessEG – oder den die gesetzlichen Wertungen konkretisierenden Regelungen ergeben, insbesondere Rechtsverordnungen und behördliche Festlegungen. Die Einschränkung im zweiten Halbsatz „soweit nicht eine anderweitige Aufgabenzuweisung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen ist“ betrifft die Wahrnehmung von Teilaufgaben des Messstellenbetriebs durch einen anderen Marktakteur. Praktischer Fall für eine anderweitige Aufgabenzuweisung ist aktuell die Festlegung der Beschlusskammer 6 zum Interimsmodell (BK6-16-200) nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 MsbG. Nach dieser Festlegung ist der Netzbetreiber bis zum 31.12.2019 für die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten zuständig.

Der Anregung der innogy SE, Absatz 1 um eine Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur unverzüglichen Benachrichtigung des Netzbetreibers bei Beschädigung oder Störung der Mess- und Steuereinrichtungen zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da die Regelung in § 8 Abs. 3 des Vertrages diesem Interesse des Netzbetreibers bereits Rechnung trägt.

Die Absätze 2 bis 7 entsprechen mit Ausnahme der geänderten Begrifflichkeit „Messlokation“ § 8 Abs. 2 bis 7 MRV a.F.

Der im Konsultationsverfahren von der EWE NETZ GmbH angeregten Ergänzung des Absatz 5 dahingehend, dass erforderliche Mitwirkungshandlungen des Messstellenbetreibers für den Netzbetreiber kostenlos erfolgen, kann sich die Beschlusskammer nicht anschließen. Absatz 5 geht, wie bereits § 7 MRV a. F., von dem Grundsatz aus, dass Arbeiten, zu denen der Netzbetreiber gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist (hierzu gehört nach der NAV insbesondere auch die Durchführung von Anschlussunterbrechungen) grundsätzlich in dessen Verantwortungssphäre und auf dessen Kosten stattzufinden haben. Soweit der Messstellenbetreiber nach Absatz 5 Satz 3 und 4 der Einwirkung des Netzbetreibers auf die Messlokation zustimmt, erfolgt diese Einwirkung auf Kosten des Netzbetreibers. Soweit der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht erteilt, löst dies seine Verpflichtung zur Vornahme der Mitwirkungshandlung aus. Absatz 5 konkretisiert insoweit das Recht des Netzbetreibers aus §12 MsbG dahingehend, dass der Netzbetreiber die Vornahme der Mitwirkungshandlung erst dann verlangen kann, wenn er den Messstellenbetreiber zunächst informiert hat und dieser die Einwirkung auf die Messlokation unmittelbar durch den Netzbetreiber im Zuge dessen eigener gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung nicht gestattet. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es sachgerecht, dass im Anwendungsbereich des Absatzes 5 jede Vertragspartei zunächst die Kosten für die durch sie vorgenommenen Handlungen trägt. Entgegen dem Konsultationsbeitrag von EWE NETZ ist dies nach Einschätzung der Beschlusskammer gerade auch mit Blick auf den Messstellenbetreiber sachgerecht und verhältnismäßig, da er auch die Möglichkeit hat, dem Netzbetreiber die Einwirkung auf die Messlokation zu gestatten und somit kostenneutral seiner Verpflichtung

nachzukommen. Ob und wie die Kosten der Unterbrechung und insbesondere die dem Messstellenbetreiber durch seine Mitwirkungshandlung entstandenen Kosten gegenüber dem Initiator der Unterbrechung geltend gemacht werden, regelt § 7 Absatz 5 dieses Vertrages hingegen nicht und obliegt der individuellen Absprache der Vertragsparteien.

Absatz 8 knüpft unter Berücksichtigung der neuen Markttrollen und der neuen Begrifflichkeit „Messlokation“ an die Regelung des § 8 Abs. 8 MRV a.F. an, nimmt jedoch unter Berücksichtigung des § 6 MsbG bereits den Anschlussnehmer mit auf. Die Regelungen des § 8 Abs. 8 MRV a.F. wurden, wegen des Wegfalls der entsprechenden Regelung des § 4 Abs. 5 MessZV und des neuen Anknüpfungspunkts für die Regelung in § 17 MsbG, modifiziert. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines angemessenen Entgelts wurde trotz Wegfall des § 4 MessZV beibehalten, da sich dies aus Sicht der Beschlusskammer 6 bewährt hat und auch im neuen Regelungsregime eine interessengerechte Lösung bietet, um den Wechsel des Anschlussnutzers möglichst reibungslos abzuwickeln. Dem grundzuständigen Messstellenbetreiber würde bei einem Wechsel des Anschlussnutzers/-nehmers grundsätzlich die Aufgabe des Messstellenbetriebs für die Messlokation zukommen (vgl. § 2 Nr. 5 MsbG). Der bisherige Messstellenbetreiber wird verpflichtet, diese Aufgabe auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers für einen begrenzten Zeitraum zu übernehmen, obwohl eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer nicht mehr besteht. Da er für diesen Zeitraum in die Verantwortung des grundzuständigen Messstellenbetreibers eintritt, ist es sachgerecht, ihm auch einen Entgeltanspruch zuzubilligen. Neu eingefügt wurde der einschränkende Zusatz in Satz 3, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs verlangen kann, „sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen“. Die Beschlusskammer erachtet diese Ergänzung für sinnvoll, um eine Fortführung, beispielsweise bei Bestehen einer Insolvenzgefahr des bisherigen Messstellenbetreibers, auszuschließen.

Den Umstand, dass in Absatz 8 nur der wettbewerbliche Messstellenbetreiber zur Fortführung des Messstellenbetriebs verpflichtet wird, greift innogy SE in der Konsultation wegen Vorliegens einer asymmetrischen Verpflichtung im Verhältnis zwischen dem grundzuständigen und dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber als nicht sachgerecht auf. Die Beschlusskammer teilt diese Einschätzung nicht, da der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb zwingend und unbefristet fortzuführen hat, sofern kein anderer Messstellenbetreiber die Messlokation anmeldet. Nur der wettbewerbliche Messstellenbetreiber ist grundsätzlich in der Lage, sich durch Abmeldung vom Messstellenbetrieb für die Messlokation freizustellen. Für die in Absatz 8 Satz 3 vorgesehene einmonatige Übergangsfrist kommt daher nur der wettbewerbliche Messstellenbetreiber in Betracht, so dass eine asymmetrische vertragliche Verpflichtung im Verhältnis zwischen grundzuständigem und wettbewerblichem Messstellenbetreiber wegen des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht gegeben ist. Da gerade nicht der gesetzlich geregelte Fall des Wechsels des Anschlussnutzers geregelt

wird, stellt der in Absatz 8 Satz 3 festgelegte einmonatige Übergangszeitraum entgegen der Stellungnahme der innogy SE auch keinen Widerspruch zu § 17 MsbG dar.

Absatz 9 S. 1 entspricht § 8 Abs. 9 S. 1 MRV a.F. Es wurde lediglich der Begriff „Zählpunkt“ durch „Marktklokation“ sowie der Begriff „Messstelle“ durch „Messlokation“ ersetzt. Satz 2 verweist darauf, dass die Übermittlung der die Messlokation betreffenden Daten wenn möglich auf elektronischem Wege erfolgen soll. Diese Vorgabe stellt eine besondere Ausprägung der allgemeinen Grundregel aus § 12 Abs. 1 MSB-RV dar, wonach der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber grundsätzlich elektronisch zu erfolgen hat. Ebenso wie die allgemeine Grundregel dient § 8 Abs. 9 S. 2 MSB-RV der Gewährleistung eines massengeschäftstauglichen Prozederes bei dem Austausch der zur Umsetzung des Vertrags erforderlichen Informationen.

Absatz 10 entspricht § 5 Abs. 7 des nunmehr aufgehobenen Messrahmenvertrages. Die Vorschrift regelt das Recht des Netzbetreibers, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte eine Kontrollablesung zu verlangen sowie die entsprechende Kostentragung. Nach einer Regelung dieses Vorgangs besteht auch im neuen MSB-RV, der auch auf die Messung bezogene Prozesse in seinen Anwendungsbereich einbezieht, Bedarf, um etwaige Fehler frühzeitig aufzudecken und zu vermeiden, dass Selbige weitere Fehler in den Folgeprozessen (Abrechnung, Bilanzierung etc.) nach sich ziehen. Daher hat die Beschlusskammer die Vorgabe inhaltsgleich übernommen.

#### **5.2.9. § 8 MSB-RV**

§ 8 MSB-RV tritt an die Stelle des § 9 MRV a. F.

Zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Messstellenbetriebs, der den gesetzlichen Anforderungen des § 3 Abs. 2 MsbG genügt, sieht Absatz 1 die Pflicht zur unverzüglichen Reaktion auf eine selbst wahrgenommene oder gemeldete Störung der Messlokation vor. Die sich bereits aus § 11 Abs. 3 MsbG ergebende Verpflichtung des Messstellenbetreibers wird vertraglich konkretisiert. Die vertraglichen Regelungen des § 8 MSB-RV bleiben gegenüber § 9 MRV a. F. unverändert.

#### **5.2.10. § 9 MSB-RV**

§ 9 MSB-RV ersetzt inhaltlich § 10 MRV a.F.

Absatz 1 lehnt sich an die in § 11 Abs. 1 MsbG zum Ausdruck kommende Pflicht des Netzbetreibers zur Verwaltung der Identifikationsnummern für die Messlokationen an. Für die technischen Details der Bildung existieren in der Praxis anerkannte Regelwerke, auf die insoweit verwiesen wird. Die verschiedentlich erfolgten Konsultationsanmerkungen, auch auf „Folgedokumente“ abzustellen, wurde nicht übernommen, da ein derartiger Verweis zu unbestimmt wäre.

Absatz 2 greift den Fall auf, dass der Netzbetreiber die Messwertaufbereitung und -verteilung als eine grundsätzlich dem Messstellenbetrieb nach § 3 Abs. 2 MsbG unterfallende Aufgabe vornimmt, und ist – dem Hinweis des BVES in der Konsultation insoweit folgend – nunmehr weiter gefasst als im konsultierten Messstellenrahmenvertrag, der durch das Abstellen auf das Smart-Meter-Gateway an die technische Durchführung einer Aufgabe anknüpfte, während nunmehr auf die Zuordnung der Aufgabe zu einer Marktrolle abgestellt wird.

Die für die Geltung des Absatzes 2 vorausgesetzte Abweichung von § 3 Abs. 2 MsbG kann nur durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen werden, d.h. nur für diesen Fall greift die vertragliche Regelung des § 9 Abs. 2 MRV ein. Praktischer Fall für eine Verlagerung der Messwertaufbereitung und -verteilung auf den Netzbetreiber sind die Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 7 für das Interimsmodell (BK6-16-200 und BK7-16-142) nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG. Dort wird bestimmt, dass bis zum 31.12.2019 die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten nicht über das Smart-Meter-Gateway, sondern auch von einer nach § 49 Abs. 2 MsbG berechtigten Stelle vorgenommen werden kann. Nach § 49 Abs. 2 MsbG berechtigt ist u.a. der Netzbetreiber, dem diese Aufgabe für den Zeitraum des Interimsmodells übertragen wurde. Für Gas kann eine solche Ausnahme auch nach dem 31.12.2019 behördlich festgelegt werden. Im Interesse einer größtmöglichen Übereinstimmung des Messstellenbetriebsrahmenvertrages Strom und des Messstellenbetriebsrahmenvertrages Gas und der Zielsetzung, dass der vorliegende Messstellenbetriebsrahmenvertrag nach Möglichkeit sowohl im Interimsmodell als auch im späteren Zielmodell gelten kann, hat sich die Beschlusskammer für die vorliegende Fassung des Absatzes 2 entschieden, die alle Fallgestaltungen abbildet.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber alle für die Aufnahme und Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen zeitnah erhält. Die noch in der Konsultationsversion enthaltene Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung konnte gestrichen werden, da diese bereits unter die „für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen“ fällt.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen § 10 Abs. 4 bis 6 MRV a.F.

§ 10 Absatz 6 MRV a.F. setzte § 4 Abs. 4 S. 2 MessZV um, jedoch hält die Beschlusskammer auch nach Aufhebung der MessZV durch Artikel 12 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende die Klarstellung in Absatz 6 des Vertrages für zielführend. Die durch das Gesetz vorgenommene klare Aufgabentrennung zwischen Netzbetrieb und Messstellenbetrieb wird damit fortgeführt.

### **5.2.11. § 10 MSB-RV**

§ 10 MSB-RV entspricht inhaltlich § 11 MRV a.F.

Die Vorgabe aus Satz 1 legt die Verpflichtungen des Messstellenbetreibers aus § 8 Abs. 2 MsbG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vertraglich nieder. Satz 2 wurde in Umsetzung der Konsultationsanmerkungen von BDEW und VKU und der Stadtwerke Leipzig GmbH eingefügt und dient der Erleichterung der Abwicklung des Messstellenbetriebs. Anstelle separater Bestätigungen des Messstellenbetreibers nach § 33 Abs. 2 MessEG über die Einhaltung der eichrechtlichen Verpflichtungen für einzelne Messgeräte wird die Einhaltung dieser Vorgaben bereits mit dem Abschluss des Vertrages durch den Messstellenbetreiber bestätigt. Der Aufwand im Zusammenhang mit der Anforderung und der Bestätigung nach § 33 Abs. 2 MessEG wird damit für beide Vertragsparteien minimiert.

#### **5.2.12. § 11 MSB-RV**

§ 11 MSB-RV ersetzt inhaltlich § 12 MRV a.F.

Absatz 1 gibt die vom Netzbetreiber zu beachtenden Vorgaben an die Aufstellung von Mindestanforderungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG vor. Der Stellungnahme der EHA im Rahmen der Konsultation, statt der in dem konsultierten Vertragstext verwendeten Formulierung „gemäß § 8 Abs. 2 MsbG“ die Formulierung „im Rahmen des § 8 Abs. 2 MSbG“ zu verwenden, folgt die Beschlusskammer im Interesse einer deutlicheren Abgrenzung der technischen Mindestanforderungen nach MsbG und der technischen Anschlussbedingungen im Sinne des § 20 NAV.

Entgegen einer im Zuge der Konsultation erhobenen Forderung des BDEW und des VKU hält die Beschlusskammer an der im Vergleich zum MRV a.F. erfolgten Streichung der „Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität“ in Absatz 1 fest. Nach Einschätzung der Beschlusskammer bedarf es keiner vertraglichen Konkretisierung in Hinblick auf Mindestanforderungen in Bezug auf den Datenumfang und Datenqualität mehr. Der Umfang der zulässigen Datenerhebung ist - anders als in § 21 b Abs. 3 EnWG a.F. - mittlerweile umfassend im MsbG, insbesondere in §§ 55ff. MsbG, geregelt. Notwendige Vereinheitlichungen werden erforderlichenfalls über die Festlegungen zu den Geschäftsprozessen sichergestellt.

Absatz 2 regelt wie bereits zuvor § 12 Abs. 2 MRV a.F. den Fall, dass nunmehr andere Mindestanforderungen des Netzbetreibers für die betreffende Messlokation gelten. Er konkretisiert im Interesse der jederzeitigen Sicherstellung des Messstellenbetriebs die bereits in § 8 Abs. 2 MsbG angelegte Pflicht des Messstellenbetreibers, dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen den technischen Mindestanforderungen genügen müssen. In Abweichung zu der vormals in § 12 MRV a.F. in Umsetzung der Vorgaben des § 8 Abs. 4 MessZV vorgesehenen Frist von zwei Monaten für die Vornahme der verlangten Anpassungen sieht Absatz 2 keine Frist mehr vor. Die Streichung erfolgte unter anderem auf Grund der Aufhebung der MessZV und mit Blick darauf, dass Fristenregelungen mit eher prozessuellem Charakter in den Geschäftsprozessbeschreibungen konzentriert werden sollten. Auf eine ausdrückliche Fristnen-

nung im Vertragstext wurde verzichtet, um die dauerhafte Konsistenz zu den in den Prozessfestlegungen geregelten Fristen sicherzustellen.

In Absatz 3 wurde aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung die Regelung des Satzes 2 neu aufgenommen, wonach die Pflicht zur Konsultation entfällt, soweit die jeweiligen Mindestanforderungen bereits Gegenstand einer wirksam verabschiedeten technischen Mindestanforderung nach § 19 Abs. 4 EnWG war. Zuständig für die Durchführung des Konsultationsprozesses ist der in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG bezeichnete Verband.

#### **5.2.13. § 12 MSB-RV**

In dem neuen § 12 MSB-RV sind die Regelungen zu Datenaustausch und Datenverarbeitung niedergelegt. Inhaltlich sind die Regelungen im Vergleich zu § 13 MRV a.F. unverändert erhalten geblieben. Lediglich in Absatz 3 Satz 2 hat die Beschlusskammer den Verweis auf die gesetzliche Regelung im EnWG redaktionell angepasst. Der Satz verpflichtet die Vertragsparteien u.a. zur Wahrung der Anforderungen an die informatorische Entflechtung. Die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung befinden sich nach Änderung des EnWG durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 nunmehr nicht mehr in § 9 EnWG, sondern in § 6a EnWG.

#### **5.2.14. § 13 MSB-RV**

§ 13 MSB-RV entspricht inhaltlich der Haftungsnorm in § 15 MRV a.F.

Die Beschlusskammer hat in Absatz 1 lediglich die Begrifflichkeit der Messstelle durch die der Messlokation ausgetauscht und klargestellt, dass die Haftungsregelung sich auf Schäden bezieht, die durch technische Einrichtungen der Messlokation verursacht werden. Dieser Klarstellung kommt lediglich redaktionelle Bedeutung zu, da naturgemäß eine Schädigungsgefahr nicht vom abstrakten Gebilde einer Messlokation, sondern von der Gesamtheit der die Messlokation bildenden technischen Komponenten ausgeht.

In Absatz 2 wurde ein Verweis auf § 7 Absatz 5 (§ 8 Absatz 5 MRV a.F.) aktualisiert. Die darin vorgenommene Haftungsfreistellung des Messstellenbetreibers für den Fall, dass dieser an vom Netzbetreiber eingeleiteten Maßnahmen wie z.B. der Unterbrechung des Netzanschlusses an einer Messlokation mitwirkt, erscheint aus Sicht der Beschlusskammer auch weiterhin sachgerecht. Hierfür spricht vor allem, dass der Messstellenbetreiber bei derartigen Maßnahmen im Pflichten- und Interessenkreis des Netzbetreibers agiert und diesem die Prüfung des Vorliegens der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen obliegt.

### 5.2.15. § 14 MSB-RV

§ 14 MSB-RV tritt an die Stelle des § 16 MRV a.F. und enthält damit künftig die Regelungen zur Laufzeit des Messstellenbetreiberrahmenvertrages sowie zu den Anforderungen an eine Kündigung.

In § 14 Abs. 1 Satz 1 MSB-RV hat die Beschlusskammer den Verweis auf den Vorgang der Vertragsunterzeichnung aufgehoben. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass für den Abschluss des Messstellenbetreiberrahmenvertrages künftig kein Schriftformerfordernis mehr vorgesehen ist. Vielmehr ist die Wahrung der Textform für einen wirksamen Vertragsschluss ausreichend (siehe zu den Anforderungen an den Vertragsschluss ferner die Ausführungen in Abschnitt 5.5.). Entsprechend lässt § 14 Abs. 1 Satz 2 MRV künftig auch für die Kündigung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages die Textform zu. Nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer kann auf die Wahrung der Schriftform im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber grundsätzlich verzichtet werden. Hierfür spricht zum einen, dass es sich bei den Vertragsparteien nicht um Verbraucher oder Privatpersonen, sondern i.d.R. um Unternehmen handelt, die regelmäßig im Rechts- und Geschäftsverkehr aktiv und damit hinreichend erfahren sind. Der Schutzfunktion der Schriftform bedarf es daher nicht.

Zum anderen ermöglicht die Vorgabe der Textform den handelnden Marktbeteiligten die umfassende Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei der Vertragskündigung. Der Textform genügt nach § 126b BGB jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist dabei jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Diese Anforderungen können z.B. durch eine E-Mail gewahrt werden, in der die Person des Kündigenden genannt wird (vgl. zu den Anforderungen an die Speicherung der Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger auch BGH NJW 2014, 2857).

Mit dem Rückgriff auf die Textform greift die Beschlusskammer einen Vorschlag der Verbände BDEW und VKU auf. Diese hatten der Beschlusskammer im Vorfeld des Verfahrens Textvorschläge für eine mögliche Aktualisierung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages übersandt. Hierbei hatten sie zum Ausdruck gebracht, dass aus ihrer Sicht im Markt ein großes Interesse bestehe, Erklärungen im Hinblick auf Veränderungen des Messstellenbetreiberrahmenvertrages so einfach wie möglich zu gestalten und, wo es möglich ist, auf die Textform zurück zu greifen. Der Wunsch nach Ermöglichung eines flexiblen und aufwands- und kostenschonenden Vertragsmanagements stellt nach Einschätzung der Beschlusskammer ein legitimes Interesse dar, dem sie daher mit der vorliegenden Festlegung entspricht. Nicht anschließen kann sich die Beschlusskammer dagegen im Ergebnis der Stellungnahme der EnBW. Die EnBW hatte zum

Ausdruck gebracht, dass aus ihrer Sicht ein Festhalten an der Schriftform vorzugswürdig sei, da so eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden könne. Die Beschlusskammer stimmt der EnBW dahingehend zu, dass die Schriftform gegenüber der Textform den höheren Schutzstandard bietet. Aus den oben genannten Erwägungen hält sie die Wahrung dieses Standards jedoch nicht für zwingend.

#### **5.2.16. Wegfall des § 14 MRV a.F.**

Die Beschlusskammer hat den bisherigen § 14 MRV in seiner alten Fassung ersatzlos aufgehoben. Die Vertragsklausel enthielt in der Vergangenheit die Verpflichtung des Netzbetreibers, dem Messstellenbetreiber gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt die Nutzung von dessen Elektrizitätsverteilernetz zum Zwecke der Messdatenübertragung zu ermöglichen. Einer Beibehaltung der Klausel bedurfte es nicht, da diese Verpflichtung des Netzbetreibers nunmehr abschließend in § 13 MsbG geregelt ist.

#### **5.2.17. § 15 MSB-RV**

§ 15 MSB-RV enthält künftig die Übergangs- und Schlussbestimmungen des bisherigen § 17 MRV a.F.

In Absatz 1 des § 15 hat die Beschlusskammer die Formanforderungen an Erklärungen der Vertragsparteien zur Übertragung vertraglicher Aufgaben an Dritte angepasst. Danach bedürfen sowohl die Mitteilung über eine geplante Aufgabenübertragung als auch ein eventueller Widerspruch der Gegenseite künftig nicht mehr der Schrift- sondern ebenfalls der Textform. Die Beschlusskammer strebt eine konsistente Ausgestaltung der Formvorgaben für Erklärungen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag an und hat daher die schon für den Vertragsschluss und die -beendigung vorgesehenen Vorgaben auch auf Erklärungen zur Aufgabenübertragung übertragen. Zur Frage der Sachgerechtigkeit des Textformstandards wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen. Eine weitere Formanpassung sieht schließlich auch Absatz 6 des neuen § 15 MSB-RV vor. Dieser stellt klar, dass auch Änderungen des MSB-RV sowie Änderungen der Textformklausel der Textform bedürfen. Auch hier kann zur Begründung auf das vorher Gesagte verwiesen werden.

Absatz 3 Satz 4 weist darauf hin, dass Treu und Glauben als Grundsatz bei der Durchführung des Vertrages anzuwenden ist. Hierzu gehört etwa im Fall von Umsetzungsfragen bei der Abwicklung des Netzzugangs, dass diese unter größtmöglicher Harmonisierung im Markt beantwortet werden. Soweit die Vertragsparteien im Unklaren über die konkrete Reichweite einzelner Vertragsbestimmungen sind, haben sie sich bei der Umsetzung um eine sachgerechte, die im übrigen Vertrag zum Ausdruck kommende Abgrenzung der Sphären von Messstellenbetreiber einerseits und Netzbetreiber andererseits berücksichtigende, Lösung zu bemühen. Hilfestellungen können hierbei z.B. die von den Verbänden abgestimmten veröffentlichten

„Umsetzungsfragen“ bieten, soweit diese von den Verbänden als konsensual eingestuft und von der Bundesnetzagentur freigegeben worden sind. Damit soll eine möglichst ausgewogene Lösungsfindung implementiert werden, welche die Interessen beider Parteien in einen angemessenen Ausgleich bringt.

### **5.3. Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (Tenor zu 2.)**

Tenorziffer 2 bestimmt die umfassende Verpflichtung der Marktbeteiligten zur Anwendung der im festgelegten Standard-Vertrag vorgesehenen Regelungen. Nach Ansicht der Beschlusskammer entspricht es notwendigerweise dem Wesen eines standardisierten Vertrages, dass die dort enthaltenen Regelungen für alle adressierten Marktpartner verpflichtend sind. Der Messstellenbetreiber muss sich darauf verlassen können, dass der Netzbetreiber den durch die Bundesnetzagentur festgelegten Standardvertragstext als verbindlich für einen eventuellen Vertragsabschluss ansieht und nicht davon abweichen kann. Auch der Netzbetreiber kann bei einem Vertragsangebot durch den Messstellenbetreiber davon ausgehen, dass es sich um den Standardvertrag handelt. So wird gewährleistet, dass in der Praxis auf zeit- und kostenintensive Textvergleiche einzelner Vertragswerke verzichtet werden kann und eine Absenkung des Transaktionsaufwandes erreicht wird.

Soweit Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bereits einen Messstellenrahmenvertrag abgeschlossen hatten, ist dieser nunmehr an den Vertragstext des neuen Messstellenbetreiber-rahmenvertrages anzupassen. Nur dieser Vertragstext berücksichtigt die neue Rechtslage und Aufgabenverteilung nach dem MsbG. Würden Altverträge weiterhin zugelassen, so würde das Ziel, einen einheitlichen vertraglichen Rechtsrahmen zu schaffen, konterkariert. Zudem dürfte es zu massiven Rechtsunsicherheiten bzgl. der Vertragsauslegung und -anpassung derartiger Altverträge an die neue Rechtslage kommen.

Da das MsbG – im Gegensatz zum EnWG – nunmehr auch Anlagenbetreiber adressiert, wurden diese in den Adressatenkreis der Festlegung aufgenommen. Anlagenbetreiber führten vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende den Messstellenbetrieb an ihren Anlagen zum Teil selbst durch. Die Durchführung des Messstellenbetriebs in der Marktrolle „Anlagenbetreiber“ ist unter dem MsbG nicht vorgesehen. Möchte ein Anlagenbetreiber weiterhin den Messstellenbetrieb selbst wahrnehmen, so hat er die an Messstellenbetreiber gesetzlich und behördlich gestellten Anforderungen zu erfüllen (z.B. aus § 52 MsbG). Ist dies der Fall, fällt der Anlagenbetreiber – nunmehr als Messstellenbetreiber – selbst in den Adressatenkreis des festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages. Stellt der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb dagegen ein und beauftragt stattdessen einen Messstellenbetreiber, so fällt dieser Vertrag zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber ohnehin in den Anwendungsbereich des Messstellenbetreiberrahmenvertrages. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Anlagenbe-

treiber den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber beauftragt, da ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag bei Personenidentität nicht abzuschließen ist.

#### **5.4. Aufhebung des Messrahmenvertrags (Tenor zu 3.)**

Der mit dem Tenor zu 4.) der Entscheidung BK6-09-034 festgelegte Messrahmenvertrag war aufzuheben.

Ein Messrahmenvertrag war bislang Voraussetzung für die Tätigkeit als Messdienstleister und regelte die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister. Die Marktrolle des Messdienstleisters war unter Geltung der zwischenzeitlich durch Artikel 3 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende aufgehobenen Regelungen in § 21b Abs. 2 Satz 4 EnWG vorgesehen und setzte in Verbindung mit der nach Artikel 12 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ebenfalls aufgehobenen Regelung des § 2 Abs. 1 MessZV den vorherigen Abschluss eines Messrahmenvertrags voraus. Mit Beschluss zur Festlegung und Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) am 09.09.2010 hat die Beschlusskammer den Inhalt eines entsprechenden Standardrahmenvertrages verbindlich vorgegeben.

Unter Geltung des MsbG ist der Messdienstleister nicht mehr als eigene Marktrolle vorgesehen. Weder ist der Messdienstleister in den Begriffsbestimmungen des § 2 MsbG aufgeführt. Noch sieht – anders als § 21b Abs. 2 EnWG a. F. – der Anwendungsbereich des § 1 MsbG, der unter anderem auch die Aufgabentrennung zwischen den verschiedenen Marktakteuren im Sinne des MsbG umreißt, die Möglichkeit einer Aufgabentrennung zwischen Messstellenbetrieb und Messvorgang vor. Welche Aufgaben der Messstellenbetrieb umfasst, bestimmt vielmehr § 3 Abs. 2 MsbG. Danach gehören die mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung sowie der Einbau, Betrieb und Wartung sowie die Datenübertragung zum Messstellenbetrieb. Die Zählerablesung ist somit unter dem neuen Regime des MsbG ein obligatorischer Teil des Aufgabenspektrums „Messstellenbetrieb“ und fällt daher in die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers.

Messstellenverträge, die Anschlussnutzer vor Geltung des MsbG mit einem Messdienstleister abgeschlossen haben und die die singuläre Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der Messung zum Inhalt hatten, sind daher aufgrund des Wegfalls dieser Marktrolle mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle hinfällig geworden. Die Messung kann nicht mehr singulär, sondern nur als Teilaufgabe des Messstellenbetriebs insgesamt ausgeführt werden und ist damit Gegenstand eines Messstellenvertrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Ein Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und einem Messdienstleister über die Vornahme der Messung erstarkt insbesondere nicht automatisch mit Wegfall des § 21b EnWG a.F. und Geltung des MsbG zu einem Messstellenvertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, da ein Vertrag über die reine Messung ein „Weniger“ gegenüber den Anforderungen des MsbG darstellt und ein reiner

Messdienstleister die Marktrolle des Messstellenbetreibers nicht per se auszufüllen vermag. Die Beschlusskammer weist daher an dieser Stelle noch einmal klarstellend darauf hin, dass der frühere Messdienstleister ab Geltung des MsbG daher aus einem zuvor geschlossenen Vertrag keine Rechte in Bezug auf die Durchführung der Messung an einer Marktlokation herleiten kann.

In Betracht käme bei entsprechendem Willen beider Vertragsparteien ggf. eine Vertragsanpassung dergestalt, dass der frühere Messdienstleister bei entsprechender Befähigung nunmehr die Aufgaben des gesamten Messstellenbetriebs übernimmt. Dann handelt es sich jedoch nicht mehr um einen Vertrag über die Messung, sondern um einen Messstellenvertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Wegen des Wegfalls der Marktrolle kann der frühere Messdienstleister aus einem abgeschlossenen Messrahmenvertrag jedoch keinen Anspruch auf ein Tätigwerden an der betroffenen Messstelle als Messstellenbetreiber herleiten, denn dies setzt einen den regulatorischen Rahmenbedingungen des MsbG genügenden Vertrag mit dem Anschlussnutzer nach § 9 MsbG bzw. ab 2021 unter den Voraussetzungen des § 6 MsbG mit dem Anschlussnehmer voraus. Aus einem vor Geltung des MsbG nach Maßgabe der nunmehr aufgehobenen Regelungen in § 21b EnWG und der MessZV abgeschlossenen Messrahmenvertrag können jedenfalls keine Rechte und Pflichten mehr hergeleitet werden.

Da neue Verträge über die Durchführung einer separaten Messdienstleistung mehr geschlossen werden können, entfällt auch der Bedarf nach der Standardisierung eines entsprechenden, zwischen dem Netzbetreiber und dem früheren Messdienstleister geschlossenen, Messrahmenvertrages. Der von der Beschlusskammer im Jahre 2009 festgelegte Messrahmenvertrag war daher gemäß Tenorziffer zu 3) unverzüglich aufzuheben.

Aufgrund der mit dem MsbG einhergehenden grundlegenden Umgestaltung des Regelungsregimes handelt es sich somit trotz der insoweit vollständigen Aufhebung des Messrahmenvertrages um eine Änderung im Sinne des § 29 Abs. 2 EnWG. Angesichts des aufgezeigten fehlenden Anwendungsbereichs für einen Messrahmenvertrag besteht kein Regelungsbedarf mehr für einen entsprechenden Rahmenvertrag, so dass eine Beibehaltung aus Bestandsschutz- oder Vertrauenserwägungen nicht in Betracht zu ziehen ist. Vielmehr sind die jeweiligen Messrahmenverträge nach Einschätzung der Beschlusskammer im Interesse der Rechtsklarheit - gerade vor dem Hintergrund des neuen Regelungsregimes und der damit einhergehenden umfassenden Änderungen der verschiedenen Standardverträge - aufzuheben.

Soweit das Rechtsverhältnis daher zwischen einem Netzbetreiber und einem Messdienstleister in der Vergangenheit durch einen Messrahmenvertrag entsprechend der Anlage 4 der Festlegung BK6-09-034 ausgestaltet wurde, so ist dieser – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich aufzuheben.

### **5.5. Textformerfordernis bei Vertragsschluss (Tenor zu 4.)**

Die Beschlusskammer hat die Anpassung zudem zum Anlass genommen, die Formvorschriften für den Vertragsschluss den Gegebenheiten moderner Kommunikationswege anzupassen und die bisher geltenden Vorgaben für die Abgabe der Willenserklärungen zum Vertragsschluss vereinfacht. Zukünftig ist ein Vertragsschluss in Textform zulässig. Mit dem Rückgriff auf die Textform beabsichtigt die Beschlusskammer, Erklärungen zum Abschluss des Messstellenbetreiberrahmenvertrages so einfach wie möglich zu gestalten. Der Wunsch zahlreicher Marktteiliger nach Ermöglichung eines flexiblen und aufwands- und kostenschonenden Vertragsmanagements stellt nach Einschätzung der Beschlusskammer ein legitimes Interesse dar, dem sie daher mit der vorliegenden Festlegung entspricht. Nach den Anforderungen des Tenors zu 4.) hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der vom Netzbetreiber veröffentlichte Vertrag ist abschließend und hat dabei dem hier festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag wörtlich zu entsprechen. Ohne sonstige Arten des Zustandekommens des Vertrages auszuschließen, hat der Netzbetreiber mindestens den rechtsgeschäftlichen Antrag des Messstellenbetreibers in Textform, üblicherweise per E-Mail, entgegenzunehmen und diesem in gleicher Form die Annahme zu erklären. Hierbei genügt es, wenn der Antragende die Inhalte der ansonsten in der Papierform des Vertrages ausfüllungsbedürftigen Felder in der E-Mail im Klartext wiedergibt und zudem in der Anlage der E-Mail das Vertragsdokument übersendet. Dieses muss dem hier festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag entsprechen. § 9 Abs. 4 S. 1 MsbG bleibt unberührt.

### **5.6. Befristung des Wirksamwerdens (Tenor zu 5.)**

Die mit dem Tenor zu 6.) ausgesprochene aufschiebende Befristung findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt im pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Nach Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Änderung des Messstellenrahmenvertrages, die Verpflichtung zur Anwendung der geänderten Vertragsinhalte sowie die Aufhebung des Messrahmenvertrages zum 01.10.2017 wirksam werden zu lassen. Diese Regelung ist rechtmäßig und genügt insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach sind die Verträge ab dem 01.10.2017 einheitlich von allen Marktteiligen in der neuen Fassung anzuwenden. Bis zum Ablauf des 31.09.2017 bleiben dagegen die Verträge in der bisherigen Fassung verbindlich. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Klauseln des Messrahmenvertrages Bestandteil eines MRV a.F. sind und dieser damit den Messstellenbetrieb und die Messung erfasst. Die so geschaffene Übergangsfrist eröffnet ein hinreichendes Zeitfenster, um die für die Anwendung der neuen Verträge erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum erscheint angemessen. Keine aufschiebende Befristung war hinsichtlich der Aufhebung in der Vergangenheit geschlossener,

isolierter Messrahmenverträge vorzusehen. Seit seinem Inkrafttreten am 02.09.2016 sieht das MsbG die Marktrolle eines Messdienstleisters, der lediglich die Messung, nicht aber den Messstellenbetrieb an einer Messlokation vornimmt, nicht mehr vor. Gegebenenfalls noch bestehende Altverträge sind daher ohne weitere Verzögerung zu beenden, falls noch nicht erfolgt. Sofern in der Vergangenheit als reine Messdienstleister agierende Marktbeteiligte anstreben, die mit den Anschlussnutzern bzw. -nehmern abgeschlossenen Verträge auch auf die Durchführung des Messstellenbetriebes auszudehnen, hatten sie seit Inkrafttreten des MsbG einen ausreichenden Zeitraum, hierüber mit ihren Kunden zu verhandeln. Einer Übergangsfrist bedarf es daher nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer nicht.

### **5.7. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Faxel  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer